

Aben' & Reginald
Privilegium pro
et Litteris Supplementis
de Anno 1726.

Faint handwritten text, possibly a signature or date, located in the upper left corner of the paper.





Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselben,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wird

de

Wissenschaftlichen Ausschusses

CONFIRMATION

Actum in legibus publicis

und

Freien Reichs - Stadt - Universität zu Bonn

FUNDAMENTAL -

enthalten

PRIVILEGIORUM

für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

bestehen

de dato Bonn 3. Junij 1715.

Gedruckt Anno 1715.



Er Carl der Sechste von
Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs, König
in Germanien, zu Castilien, Ar-
ragon, Neugon, beeder Sicilien,
zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Navarra, Branaten,
Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
lien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien,
Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
Firmæ des Oceanischen Meers, Erz- Herzog zu
Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant,
zu Heyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Für-
tenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Cala-
brien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Syrdt, zu Kyburg, zu Bork, und zu Arthois,
Landgraf in Elß, Marggraf zu Cristani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Rouffillon, und
Veritania, Herr auff der Indischen Marck, zu
Portenau, zu Biscacia, zu Molins, zu Salins, zu
Tripoli und zu Nechlen ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/daß Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policen, Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Num. I.

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so
Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren- Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ebrlichen Aemtern, als Schöffen, Rath, Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen-Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standes.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultzeiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor- Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rath, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so obngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels- Dienern, und allen andern Handwercks- Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einzler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurth in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs. Gerichts. Schultheiß und Schöffen und andere Regiments. Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor. Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwenten Bancf, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste nahmhaftte Burger und Kauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die obn. gefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels. Dienern und allen Handwercks. Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Singlern, Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust. Tüchern zu tragen,
gen,

gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen *,,, golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wämbisen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.

7. Von Grafen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policey-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nachmahlen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policey-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policey-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burger schafft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es seye gleich von der gemeinen Burger schafft, oder den Geschlechtern mit todt abgehen würde,

* fein

b 2

fol.

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, dero selben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständtnuß,] und dabero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfuro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel Sachen, so keine peinliche Straff auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns, Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorhergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Das auß der An. 1611. gedruckten allhiefig. Wohlöbl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^m.
2. Den Extractum auß der allhiefig gedruckten Wohlöbl. Pollicey Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmäßigen Auszug der allhiefig gedruckten erneuerten Pollicey Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.
4. Die beyde Extracten auß des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug auß eben daselbst verhandelten Reichs Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract auß dem wiederum daselbst verfasten Reichs Abschied von An. 1548. auß der An. 1720. von allhiefig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs Tage, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem auß denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständniß] Verwandniß.

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-schieden dißfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelafsen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæsareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requisition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rucker, J. U. D. und Advocati Ordinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden Hym. Gezeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unterschriften und beygedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-schaften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut supra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisitus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr der Doctorem und Licentiorum gehorsamlich ziembliche Bitte / so haben Wir mit wohlbedachtem Muth guten Rath und rechten Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter Stadt Franckfurther Fundamental-Gesetzen enthaltene Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für vollkommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Clausulen / Inhalt / Meynung
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn /
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land-Vögten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vögten /
Pflegeren / Berwesern / Ambtleuthen / Land-Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urfund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. S. v. Glandorff mppria.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header in a historical script.

Handwritten text located to the right of the center, possibly a date or a reference number.



Handwritten text located below the circular stamp, possibly a signature or a note.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or a concluding note.



Abdruck
Der
Kaiserlichen Allergnädigsten
CONFIRMATION
Deren in legibus publicis Imperii
und der
Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn
FUNDAMENTAL-Gesetzen
enthaltenen
PRIVILEGIORUM
Für die
DOCTORES
und
LICENTIATOS
Der
JURISTEN und MEDICINISCHEN
FACULTÄT
dieselbsten,
de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

VI. Kaiserliche Confirmation der
Freiwilligen für die Professoren in
Licentiaten der jur. u. medic.
Facultät 1726. 17. Druckjahr
N: 19

Rechts

und

Arztlichen Wissenschaften

CONFIRMATION

des in legitime publico Impatri

und

Städtischen Hochschule zu

FUNDAMENTALE

und

PRIVILEGIORUM

der

DOCTORES

und

LICENTIATOS

der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

der

de dato

1773

10



Er Carl der Sechste von
Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Thei-
len Herrscher des Reichs, König
in Bermanien, zu Castilien, Ar-
ragon, Neugion, beeder Sicilien,
zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Navarra, Branaten,
Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
lien, Gardinien, Corduba, Corsica, Murciaen,
Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
Firmæ des Oceanischen Meers, Erz-Hertzog zu
Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant,
zu Heyland, zu Steyer, zu Färndten, zu Crain,
zu Limburg, zu Lützenburg, zu Belbern, zu Für-
tenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Sala-
brien, zu Athen und zu Theopatrien, Fürst zu

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mäh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Baburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Syrdt, zu Kyburg, zu Borch, und zu Arthois,
Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Istriani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Rouillon, und
Veritania, Herr auff der Windischen Mark, zu
Portenau, zu Biscacia, zu Molins, zu Salins, zu
Tripoli und zu Nechlen 2c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/das Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policeny-Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Num. I.

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so

Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren: Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rath, Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policeny Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standes.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor: Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rath, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so ohngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels: Dienern, und allen andern Handwercks: Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einzler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs: Gerichts: Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und allemweg im ersten Stand begriffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwayten Bancf, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Kauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einzlern, Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,

gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen * goldene Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wämbsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.

7. Von Graffen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policey-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmahlen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policey-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policey-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es seye gleich von der gemeinen Burgerschaft, oder den Geschlechtern mit todt abgehen würde,

* fein

b 2

fol.

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs-Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt-Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, deroeselden auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständtniß,] und dahero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfuro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel-Sachen, so keine peinliche Straff auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns-Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorbergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiesig. Wohlöbl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VIⁱⁱ.
2. Den Extractum aus der allhiesig gedruckten Wohlöbl. Policen-Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmässigen Auszug der allhiesig gedruckten erneuerten Policen-Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs-Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfaßten Reichs Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiesig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs-Tage, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds-Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständtniß] Verwandtniß.

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedächter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
scheiden disfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rücker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden Hym. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und beygedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schaften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mayn im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn. Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorum und Licentiatorum gehorsam-
lich ziembliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneueren und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Clausulen / Inhalt / Meynung
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn/
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prae-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land. Vogten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vogten /
Pflegern / Berwesern / Ambtleuthen / Land. Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. S. v. Glandorff mppria.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text located below the top section.



Faint, illegible text located below the circular stamp.

Faint, illegible text located in the lower middle section of the page.

Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselbsten,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wieder

de

Neuesten

CONFIRMATION

des

und

Grund

FUNDAMENTAL

und

PRIVILEGIORUM

der

DOCTORES

und

LICENTIATOS

der

JURISTEN UND MEDICINIKER

FACULTAT

der

der

der

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so
Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

S. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren, Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rath's, Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen-Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herbs] und ersten Standes.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor- Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rath's, wie auch die vornehmste nammbaffte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so obngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels- Dienern, und allen andern Handwercks- Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einzler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herbs] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs, Gerichts, Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, &c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwenten Banck, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Rauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Banck, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll &c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einslern, Tagelöhnern und dergleichen Personen &c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen &c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflußigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
schieden dißfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelaf-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rucker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden H. H. H. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und bengedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L. S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L. S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L. S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorum und Licentiatorum gehorsam-
lich ziemliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental-Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Claulen / Inhalt / Meynung-
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn/
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land- Vögten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vögten /
Pflegeren / Berwesern / Ambtleuthen / Land- Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr- besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermenden / die ein
jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

18
Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. S. v. Glandorff mppria.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header in a historical script.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, located below the top section.



Handwritten text located directly below the circular stamp.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of script, likely the primary content of the document.

gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen *... golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wambsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.

7. Von Graffen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policeny-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmahlen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policeny-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policeny-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es sene gleich von der gemeinen Burgerschaft, oder den Geschlechtern mit todt abgeben würde,

* kein

b 2

sol.

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs-Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt-Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, deroelben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständnuß,] und dabero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfuro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel-Sachen, so keine peinliche Strass auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns-Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorhergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiefig. Wohlöbl. Reformation part. I. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^m.
2. Den Extractum aus der allhiefig gedruckten Wohlöbl. Policen-Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmässigen Auszug der allhiefig gedruckten erneuerten Policen-Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs-Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfasten Reichs-Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiefig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs-Tage, Abschiede und Satzungen zc. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds-Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständnuß] Verwandtnuß.



Fr Carl der Sechste von
Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs, König
in Germanien, zu Castilien, Ar-
ragon, Legion, beeder Sicilien,
zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten,
Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
lien, Gardinien, Corduba, Corsica, Murciaen,
Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
Firmæ des Oceanischen Meers, Erz- Herzog zu
Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant,
zu Fleyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
zu Limburg, zu Lützenburg, zu Beldern, zu Sür-
fenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Sala-
brien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mäh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Baburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Syrdt, zu Kyburg, zu Bork, und zu Arthois,
Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Cristani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Rouffillon, und
Veritania, Herr auff der Indischen Meerck, zu
Portenau, zu Biscata, zu Molins, zu Galins, zu
Tripoli und zu Nechlen &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/das Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policcy-Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamter Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselben,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wieder

der

Königlichen Bergschmelzen

CONFIRMATION

Erten in legibus publicis Imperii

und

Städtischen Bergschmelzen

FUNDAMENTAL-ARTIKEL

der

PRIVILEGIORUM

der

DOCTORES

der

LICENTIAS

der

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

zu

Frankfurt am Main

1717

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so

Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren- Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rath's, Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen-Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herbs] und ersten Standes.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor- Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rath's, wie auch die vornehmste nahmbaffte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so ohngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels- Dienern, und allen andern Handwercks- Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einzler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herbs] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs, Gerichts, Schultzeiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwenten Bancf, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Rauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einslern, Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Mitterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,

gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen *,,, golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wämbsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.

7. Von Graffen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policeny-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmalen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policeny-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und auffgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policeny-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es sene gleich von der gemeinen Burgerschaft, oder den Geschlechtern mit todt abgehen würde,

* kein

b 2

fol

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs-Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt-Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, dero selben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständniß,] und dabero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfuro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel-Sachen, so keine peinliche Straff auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns-Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorhergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiefig: Wohlöbl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VIⁱⁱ.
2. Den Extractum aus der allhiefig gedruckten Wohlöbl. Pollicey-Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmässigen Auszug der allhiefig gedruckten erneuerten Pollicey-Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs-Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfasten Reichs-Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiefig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs-Tage, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds-Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständniß] Verwandtniß.

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
scheiden disfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit obngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rucker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirten beyden H. H. M. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und beygedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorem und Licentiatorem gehorsam-
lich ziembliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneueren und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Clausulen / Inhalt / Meynung
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn /
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land. Vögten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vögten /
Pfleger / Berwesern / Ambtleuthen / Land. Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urfund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis propriam
E. S. v. Glandorff mppria.

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher.

211
oppe



Handwritten text below the circular stamp, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.



Sir Carl der Sechste von
 Gottes Gnaden, Erwählter
 Römischer Kayser, zu allen Bei-
 ten Mehrer des Reichs, König
 in Germanien, zu Castilien, Ar-
 ragon, Legion, beeder Sicilien,
 zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
 Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten,
 Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
 lien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia,
 Biennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
 Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
 Firmæ des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu
 Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant,
 zu Neeyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
 zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Sür-
 fenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Cala-
 brien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu
 Schwa-

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Fyrdt, zu Kyburg, zu Borch, und zu Arthois,
Landgraf in Elßaß, Marggraf zu Cristani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Roußillon, und
Veritania, Herr auff der Indischen Marck, zu
Portenau, zu Biscata, zu Molins, zu Salins, zu
Tripoli und zu Nechlen ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/daß Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policen, Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefrânctt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Num. I.

27
Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselbsten,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wiederum

et

Rechtlichen Anordnungen

CONFIRMATION

Summa in legibus publicis Imperii

et

Rechtlichen Anordnungen

FUNDAMENTALE

et

PRIVILEGIORUM

et

DOCTORES

et

LICENTIATOS

et

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

et

de dato 20. Junii 1715.

Georg. August. 1715.

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so
Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren. Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rathß. Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen. Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standß.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder zc.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder zc.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor. Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rathß, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so ohngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels. Dienern, und allen andern Handwercks. Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einsler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs, Gerichts, Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, &c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zweyten Banc, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Rauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Banc, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels, Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll &c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einzlern, Tagelöhnern und dergleichen Personen &c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen &c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adiel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,

29
9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
schieden disfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rucker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden H. H. H. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und beygedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorum und Licentiatorum gehorsam-
lich ziemliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Claulen / Inhalt / Meynung-
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn/
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land- Vogten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vogten /
Pflegeren / Berwesern / Ambtleuthen / Land- Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr- besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnmach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urfund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unserß lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

30
Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis propriam
E. S. v. Glandorff mppria.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header, possibly in Latin or German, but significantly faded and difficult to decipher.

Handwritten text located in the upper right quadrant of the page, possibly a date or a reference number.



Handwritten text located below the circular stamp, possibly a signature or a note.

Handwritten text located in the lower left quadrant of the page, possibly a date or a reference number.

Main body of handwritten text on the page, consisting of several lines of text that are very faded and difficult to read. The text appears to be organized into paragraphs or sections.

31
gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen * ... golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wämbisen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.

7. Von Graffen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policey-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nachmahlen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policey-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß callirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policey-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burger-schafft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es sene gleich von der gemeinen Burger-schafft, oder den Geschlechtern mit todt abgeben würde,

* fein

b 2

fol.

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne be-
gütherte und nach der Reichs Constitution qualificirte Person, dabey
dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unter-
schied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach
verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestell-
ten Communen und Stadt, Regimenten wohl und nützlich herkommen,
da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein,
dergleichen taugliche Subjecta zu finden, dero selben auch in acht genom-
men werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl,
oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor
allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständniß,] und dahero be-
sorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfuro Doctores, Advocatos,
und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß
Ihrer in Civil- und Frevel, Sachen, so keine peinliche Strass auff sich
tragen, mit gefänglicher Thurns, Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorbergängiger genauen Überle-
sung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiefig, Wohlöbl. Refor-
mation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^m.

2. Den Extractum aus der allhiefig gedruckten Wohlöbl. Poli-
cey-Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.

3. Den gleichmässigen Auszug der allhiefig gedruckten erneuerten
Policey-Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.

4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg
beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als

5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs, Abschied
von An. 1530. und

6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfasten Reichs, Ab-
schied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiefig Schönwetterischen
Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs ge-
haltenen Reichs, Täge, Abschiede und Satzungen zc. nebst

7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten
Abschieds, Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt
Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in al-
lem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann

8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort
Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex le-
gibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständniß] Verwandtniß.



Sir Carl der Sechste von
 Gottes Gnaden, Erwählter
 Römischer Kayser, zu allen Zei-
 ten Mehrer des Reichs, König
 in Bermanien, zu Castilien, Ar-
 ragon, Legion, beeder Sicilien,
 zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
 Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten,
 Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
 lien, Gardinien, Corduba, Corsica, Murciaen,
 Siennis, Algarbien, Algezieren, Sibraltar, der
 Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
 Firmæ des Oceanischen Meers, Erz-
 Herzog zu
 Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant,
 zu Heyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
 zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Bür-
 fenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Sala-
 brien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Laufnitz, Befürster
Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Fyrdt, zu Kyburg, zu Bork, und zu Arthois,
Landgraf in Elßaß, Marggraf zu Cristiani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Rouffillon, und
Verifania, Herr auff der Indischen Mark, zu
Portenan, zu Biscaya, zu Molins, zu Salins, zu
Tripoli und zu Nechlen ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/daß Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policen-Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Num. I.

Abdruck
Der
Kayserslichen Allergnädigsten
CONFIRMATION
Deren in legibus publicis Imperii
und der
Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn
FUNDAMENTAL-Gesetzen
enthaltenen
PRIVILEGIORUM
Für die
DOCTORES
und
LICENTIATOS
Der
JURISTEN und MEDICINISCHEN
FACULTÄT

dieselbsten,
de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wieder

der

Rechtlichen Verordnungen

CONFIRMATION

Item in legibus publicis imperti

etiam

Rechtlichen Verordnungen

FUNDAMENTAL

etiam

PRIVILEGIORUM

etiam

DOCTORES

etiam

LICENTIATOS

etiam

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

etiam

de iure et de facto

etiam

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so

Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren- Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rath, Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen-Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standes.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor- Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rath, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so ohngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels- Dienern, und allen andern Handwercks- Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einsler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs. Gerichts. Schultheiß und
Schöffen und andere Regiments. Personen allhier, unsere Syndici und
die Adelige Geschlechter, derer Vor. Eltern von hundert und mehr Jahren
in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem
Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so ver-
mög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand be-
griffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwayten Bancf, so nicht im er-
sten Stand sind, wie auch die vornehmste nahmhaftste Burger und
Kauflleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln
und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item
Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohn-
gefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Han-
dels. Dienern und allen Handwercks. Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krä-
mer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einslern,
Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs
Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Li-
centiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores
sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust. Tüchern zu tra-
gen,

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
scheiden disfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit obngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorbergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rücker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden Hhnn. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und beygedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pect-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mayn im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorum und Licentiatorum gehorsam-
lich ziembliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneueren und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Claufulen / Inhalt / Meynung-
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn /
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land- Vögten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vögten /
Pfleger / Berwesern / Ambtleuthen / Land- Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr- besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse-

36
Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. S. v. Glandorff mppria.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text or a small stamp located in the upper right quadrant.



Faint, illegible text located below the circular stamp.

Faint, illegible text located in the lower left quadrant.



gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen * ... golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wambsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers, Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Rauff- und Gewerbs, Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.
7. Von Graffen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policeny-Ordnung: Wird vorgefetzte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmahlen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policeny-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policeny-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Linnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burger schafft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es sene gleich von der gemeinen Burger schafft, oder den Geschlechtern mit todt abgehen würde,

* feim

b 2

fol.

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfabren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt, Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, dero selben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständniß,] und dahero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfüro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel, Sachen, so keine peinliche Straff auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns, Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorhergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiesig, Wohlöbl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^{ti}.
2. Den Extractum aus der allhiesig gedruckten Wohlöbl. Pollicey, Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmässigen Auszug der allhiesig gedruckten erneuerten Pollicey, Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs, Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfaßten Reichs, Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiesig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs, Täge, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds, Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständniß] Verwandtniß.



Fr Carl der Sechste von
Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs, König
in Germanien, zu Castilien, Ar-
ragon, Neugion, beeder Sicilien,
zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten,
Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
lien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murciaen,
Siennis, Algarbien, Algezieren, Sibraltar, der
Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
Firmæ des Oceanischen Meers, Erz-Hertzog zu
Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant,
zu Keyland, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain,
zu Limburg, zu Lützenburg, zu Belbern, zu Wür-
tenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Cala-
brien, zu Athen und zu Theopatrien, Fürst zu

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Fyrdt, zu Kyburg, zu Borch, und zu Arthois,
Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Istriani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Roussillon, und
Veritania, Herr auff der Windischen Marck, zu
Portenau, zu Biscaya, zu Molins, zu Salins, zu
Tripoli und zu Nechlen &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/das Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policcy-Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselbsten,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

1772

1772

Städtischen Collegii

CONFIRMATION

in legibus publicis

1772

Städtischen Collegii

FUNDAMENTAL

1772

PRIVILEGIORUM

1772

DOCTORES

1772

LICENTIATOS

1772

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

1772

doctores publicos

1772

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so

Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren- Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rathß, Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen-Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standß.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor- Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rathß, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so ohngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels- Dienern, und allen andern Handwerckß-Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einzler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs, Gerichts, Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwennten Bancf, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste nahmbhafte Burger und Rauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einzlern, Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs. Ab-
schied. Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs. Ab-
scheiden dißfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelaf-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rucker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden Hym. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens. Unter-
schriften und beygedruckten gewöhnlichen Notariat - Signets und Pett-
schaften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

Wann Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorum und Licentiatorum gehorsam-
lich ziemliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
in

in allen ihren Puncten / Clausulen / Inhalt / Meynung-
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn/
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land. Vögten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vögten /
Vlegern / Berwesern / Ambtleuthen / Land. Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so offft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnmach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unserß lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis propriam
E. S. v. Glandorff mppria.

In der ersten...
haben im...
sich aber im...

1702



V. G. v. Sch...

...
...

gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen *,,, golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wambsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Rauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.
7. Von Grassen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policeny-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nachmahlen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policeny-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policeny-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensit Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es sene gleich von der gemeinen Burgerschaft, oder den Geschlechtern mit todt abgehen würde,

* kein

b 2

sol

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, dero selben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständnuß,] und dahero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfüro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel Sachen, so keine peinliche Strass auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns, Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorbergängiger genauen Ueberlesung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiesig. Wohlöbl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^m.

2. Den Extractum aus der allhiesig gedruckten Wohlöbl. Pollicen-Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.

3. Den gleichmäßigen Auszug der allhiesig gedruckten erneuerten Pollicen-Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.

4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als

5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs Abschied von An. 1530. und

6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfaßten Reichs Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiesig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs Täge, Abschiede und Satzungen 2c. nebst

7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann

8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständnuß] Verwandtnuß.



Er Carl der Sechste von
Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs, König
in Germanien, zu Castilien, Ar-
ragon, Legion, beeder Sicilien,
zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Navarra, Branaten,
Toledo, Valentien, Mallicien, Majorica, Sivi-
lien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murciaen,
Biennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
Firmæ des Oceanischen Meers, Erz-Hertzog zu
Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant,
zu Heyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
zu Limburg, zu Lützenburg, zu Belbern, zu Wür-
tenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Sala-
brien, zu Athen und zu Theopatrien, Fürst zu

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mäh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Nyrdt, zu Kyburg, zu Bork, und zu Arthois,
Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Cristani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Rouffillon, und
Veritania, Herr auff der Indischen Marck, zu
Portenau, zu Biscaya, zu Molins, zu Galins, zu
Tripoli und zu Nechlen &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/das Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policen Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Num. I.

Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten
CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselbsten,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wieder

der

Rechtlichen Begründung

CONFIRMATION

des in legibus publicis

und

der in der Wissenschaft

FUNDAMENTAL

der

PRIVILEGIORUM

der

DOCTORES

der

LICENTIATOS

der

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

der

des in der Wissenschaft

der in der Wissenschaft

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so

Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren, Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rathß, Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen, Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standß.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor- Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rathß, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so ohngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels, Dienern, und allen andern Handwerckß, Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

Soeigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einzler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs, Gerichts, Schultheiß und Schoffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so ver- mög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand be- griffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwenten Bancf, so nicht im er- sten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Rauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohn- gefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Han- dels, Dienern und allen Handwercks, Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krä- mer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Singlern, Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Li- centiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust, Tüchern zu tra- gen,

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
scheiden disfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rucker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden Hym. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und beygedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorum und Licentiatorum gehorsam-
lich ziembliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental-Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
in

in allen ihren Puncten / Claufalen / Inhalt / Meynung-
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn/
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land- Vogten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vogten /
Pfleger / Berwesern / Ambtleuthen / Land- Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation , in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urfund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unserß lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse-

48
Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. S. v. Glandorff mppria.

In der Stadt des Reichs im Jahr des Herrn
1671 im Monat April den 10ten Tag
haben wir im Namen des Reichs und
habe ich im Namen der Stadt

1671



Lehrer Carl v. Schöner

Ad Mandatum des Reichs
J. v. Schöner

gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen *... golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wambsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renten geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.
7. Von Graffen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policien-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmalen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policien-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policien-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burger schafft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es sene gleich von der gemeinen Burger schafft, oder den Geschlechtern mit todt abgehen würde,

* kein

b 2

fol.

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, derselben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständniß,] und dahero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinsüro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel Sachen, so keine peinliche Strass auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns, Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorhergängiger genauen Überlegung und Collation, und zwar

1. Das aus der An. 1611. gedruckten allhiesig. Wohllobl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^m.
2. Den Extractum aus der allhiesig gedruckten Wohllobl. Policen Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmässigen Auszug der allhiesig gedruckten erneuerten Policen Ordnung von 1671. pag. 5. bis 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfaßten Reichs Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiesig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs Tage, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. bis n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständniß] Verwandniß.



Sir Carl der Sechste von
 Gottes Gnaden, Erwählter
 Römischer Kayser, zu allen Bei-
 ten Mehrer des Reichs, König
 in Germanien, zu Castilien, Ar-
 ragon, Legion, beeder Sicilien,
 zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
 Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten,
 Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
 lien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murciaen,
 Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
 Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ
 Firmæ des Oceanischen Meers, Erz-Hertzog zu
 Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant,
 zu Keyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
 zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Bür-
 fenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Sala-
 brien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu
 Schwa

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Lanckniz, Befürster
Graf zu Babspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Syrdt, zu Kyburg, zu Bork, und zu Arthois,
Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Kristani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Roussillon, und
Verifania, Herr auff der Indischen Marck, zu
Portenau, zu Biscata, zu Molins, zu Galins, zu
Tripoli und zu Nechlen &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/daß Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policeny Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefrânctt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet:

Num. I.

Abdruck

Der

Kaysерlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselbsten,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

174

174

DE

Städtischen Universität

CONFIRMATION

Im Jahr 1744

1744

Städtischen Universität

FUNDAMENTALE

1744

PRIVILEGIORUM

1744

DOCTORES

1744

LICENTIATOS

1744

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

1744

de hoc anno 1744

1744

52
Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so

Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren. Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rath's. Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen. Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herbs] und ersten Standes.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultzeiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor. Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rath's, wie auch die vornehmste nahmbaffte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so obungefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels. Dienern, und allen andern Handwercks. Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

Soeigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Singler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herbs] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs, Gerichts, Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwoyten Bancf, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Rauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handelt und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einslern, Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,

gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen *... golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wämbisen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.
7. Von Grassen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policien-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmalen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policien-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policien-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es sene gleich von der gemeinen Burgerschaft, oder den Geschlechtern mit todt abgehen würde,

* fein



soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs-Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt-Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, derselben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständniß,] und dabero besorgenden Partheyligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfüro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel-Sachen, so keine peinliche Strass auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns-Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorbergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Das aus der An. 1611. gedruckten allhiesig. Wohlöbl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VIⁱⁱ.
2. Den Extractum aus der allhiesig gedruckten Wohlöbl. Pollicen-Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmässigen Auszug der allhiesig gedruckten erneuerten Pollicen-Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs-Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfasten Reichs-Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiesig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs-Tage, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds-Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obsitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständniß] Verwandniß.

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policien-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
scheiden dißfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rucker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden Hym. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und beygedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mayn im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorem und Licentiatorem gehorsam-
lich ziembliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Clausulen / Inhalt / Meynung
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn /
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land-Vogten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vogten /
Pflegeren / Berwesern / Ambtleuthen / Land-Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so offft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unserß lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

55
Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. S. v. Glandorff mppria.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint text, possibly a date or reference number, located in the upper right quadrant.



Faint text located below the circular stamp, possibly a signature or a note.



Sir Carl der Sechste von
 Gottes Gnaden, Erwählter
 Römischer Kayser, zu allen Thei-
 len Mehrer des Reichs, König
 in Germanien, zu Castilien, Ar-
 ragon, Legion, beeder Sicilien,
 zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
 Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten,
 Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
 lien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia,
 Biennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
 Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
 Firmæ des Oceanischen Meers, Erb- Herzog zu
 Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant,
 zu Heyland, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain,
 zu Limburg, zu Lützenburg, zu Belbern, zu Wür-
 tenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Sala-
 brien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu
 Schwa-

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Syrdt, zu Kyburg, zu Borch, und zu Arthois,
Landgraf in Elß, Marggraf zu Istriani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Roußillon, und
Verifania, Herr auff der Indischen Meerck, zu
Hortenan, zu Biscacia, zu Molins, zu Salins, zu
Tripoli und zu Nechlen 2c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/das Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policen, Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefrânctt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet:

Num. I.

Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselben,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wiederum

in

Wiederum

CONFIRMATION

in

in

Wiederum

FUNDAMENTAL

in

PRIVILEGIORUM

in

DOCTORES

in

LICENTIATOS

in

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

in

de

1718

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so

Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

f. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren. Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rath's. Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.

erneuerten Policcy-Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standes.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor. Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rath's, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so ohngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels. Dienern, und allen andern Handwerck's. Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Singler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs, Gerichts, Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, &c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwenten Bancf, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Rauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels, Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll &c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einslern, Tagelöhnern und dergleichen Personen &c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen &c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Mitterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
schieden disfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rücker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden H. H. H. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und beygedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mayn im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

S Ann Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorem und Licentiorum gehorsam-
lich ziemliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Clausulen / Inhalt / Meinung-
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn/
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land- Vögten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vögten /
Pflegeren / Berwesern / Ambtleuthen / Land- Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rāthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Untertanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr- besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urfund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse-

60
Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. S. v. Glandorff mppria.

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text in the upper right quadrant, possibly a date or a reference number.



Ad Mandatum Sac. Cal. Majestatis provinciae
F. N. Glanbeff mppia.

61
gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen *,,, golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wambsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.
7. Von Grafen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policey-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmahlen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policey-Ordnung zuwider, auß Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policey-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensit Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burger-schafft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es seye gleich von der gemeinen Burger-schafft, oder den Geschlechtern mit todt abgeben würde,

* fein

b 2

sol:

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs-Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt-Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, derselben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständniß,] und dabero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfuro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel-Sachen, so keine peinliche Strass auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns-Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorhergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiesig. Wohlöbl. Reformation part. I. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^m.
2. Den Extractum aus der allhiesig gedruckten Wohlöbl. Pollicen-Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmässigen Auszug der allhiesig gedruckten erneuerten Pollicen-Ordnung von 1671. pag. 5. bis 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs-Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfasten Reichs-Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiesig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs-Tage, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds-Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. bis n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständniß] Verwandtniß.



Fr Carl der Sechste von
Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Bet-
ten Mehrer des Reichs, König
in Germanien, zu Castilien, Ar-
ragon, Legion, beeder Sicilien,
zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Navarra, Branaten,
Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
lien, Gardinien, Corduba, Corsica, Murciaen,
Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
Firmæ des Oceanischen Meers, Erb- Herzog zu
Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant,
zu Neeyland, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain,
zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Für-
tenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Sala-
brien, zu Athen und zu Theopatrien, Fürst zu
Schwa-

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Rom. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Styrdt, zu Kyburg, zu Borch, und zu Arthois,
Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Kristani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Rouffillon, und
Veritania, Herr auff der Indischen Marck, zu
Portenan, zu Biscata, zu Molins, zu Galins, zu
Tripoli und zu Nechlen ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/daß Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policen, Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselben,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wieder

der

Städtischen Universität

CONFIRMATION

der in hiesiger Stadt

und

Städtischen Universität

FUNDAMENTAL

der

PRIVILEGIORUM

der

DOCTORES

der

LICENTIATOS

der

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

der

der Stadt Frankfurt

am 17ten Juny 1723

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so
Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren, Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ebrlichen Aemtern, als Schöffen, Rathß, Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen, Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standß.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor. Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern bejessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rathß, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so obngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels, Dienern, und allen andern Handwercks, Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einzler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs, Gerichts, Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zweyten Bancf, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Kauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die obngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels, Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einglern, Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,

65
9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs. Ab-
schied. Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs. Ab-
scheiden disfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelaf-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorbergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rücker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden H. H. M. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens. Unter-
schriften und bengedruckten gewöhnlichen Notariat - Signets und Pett-
schaften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

Wann Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorem und Licentiorum gehorsam-
lich ziemliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
in

c

in

in allen ihren Puncten / Claufulen / Inhalt / Meynung
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn /
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land- Vogten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vogten /
Pflegeren / Berwesern / Ambtleuthen / Land- Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr- besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermenden / die ein
jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urfund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unserz lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

66
Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. S. v. Glandorff mppria.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen * ... golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wämbsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.

7. Von Grafen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policeny-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nachmahlen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policeny-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policeny-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es seye gleich von der gemeinen Burgerschaft, oder den Geschlechtern mit todt abgeben würde,

* kein

b 2

sol

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, dero selben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständnuß,] und dahero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfuro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel Sachen, so keine peinliche Straff auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns: Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorbergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiesig: Wohlöbl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^{te}.

2. Den Extractum aus der allhiesig gedruckten Wohlöbl. Pollicey: Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.

3. Den gleichmässigen Auszug der allhiesig gedruckten erneuerten Pollicey: Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.

4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als

5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs: Abschied von An. 1530. und

6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfaßten Reichs: Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiesig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs: Täge, Abschiede und Satzungen 2c. nebst

7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds: Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann

8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständnuß] Verwandtnuß.



Fr Carl der Sechste von
Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Bei-
ten Mehrer des Reichs, König
in Bermanien, zu Castilien, Ar-
ragon, Neugion, beeder Sicilien,
zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten,
Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
lien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia,
Biennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
Firmæ des Oceanischen Meers, Erz-
Herzog zu
Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant,
zu Neeyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
zu Limburg, zu Lützenburg, zu Beldern, zu Sür-
fenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Cala-
brien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu
Schwa-

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mäh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Fyrdt, zu Kyburg, zu Görz, und zu Arthois,
Landgraf in Elß, Marggraf zu Kristani,
Graf zu Boziani, zu Hamur, zu Roußillon, und
Veritania, Herr auff der Indischen Meerck, zu
Portenau, zu Biscaya, zu Molins, zu Salins, zu
Tripoli und zu Nechlen ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/daß Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policen/Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruben wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselbsten,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wieder

der

Rechtlichen Anordnungen

CONFIRMATION

• In dem in letzter publicis Imperii

und

Ersten Reichs-Ärztlichen Rathschusses

FUNDAMENTAL-GRUNDSÄTZEN

der

PRIVILEGIORUM

der

DOCTORES

in

LICENTIAS

der

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

der

de dato 2. Junii 1712.

Gegeben und unterschrieben

70
Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so
Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren: Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rath's. Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen. Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standes.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor. Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rath's, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so ohngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels. Dienern, und allen andern Handwercks. Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einsler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs: Gerichts: Schultheiß und
Schöffen und andere Regiments: Personen allhier, unsere Syndici und
die Adelige Geschlechter, derer Vor: Eltern von hundert und mehr Jahren
in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem
Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so ver-
mögen der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand be-
griffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwayten Bancf, so nicht im er-
sten Stand sind, wie auch die vornehmste nahmhafte Burger und
Rauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln
und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item
Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die obn-
gefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Han-
dels: Dienern und allen Handwercks: Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krä-
mer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einslern,
Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs
Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Li-
centiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores
sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust: Tüchern zu tra-
gen,

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
schieden dißfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Mucker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden H. H. H. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und beygedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorum und Licentiatorum gehorsam-
lich ziemliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental-Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Claufulen / Inhalt / Meynung
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn/
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land. Vögten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vögten /
Pfleger / Berwesern / Ambtleuthen / Land. Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urfund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unserz lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

72
Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. J. v. Glandorff mppria.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

1733



Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Small, faint text or signature located in the lower-left quadrant of the page.

73
gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen *,,, golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wambsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.
7. Von Grafen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policen-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmahlen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policey-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß callirt und auffgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policen-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es sene gleich von der gemeinen Burgerschaft, oder den Geschlechtern mit todt abgeben würde,

* kein

b 2

sol.

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs-Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt-Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, deroselben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständniß,] und dahero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfüro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel-Sachen, so keine peinliche Strass auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns-Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorhergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Das aus der An. 1611. gedruckten allhiefig. Wohlöbl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^m
2. Den Extractum aus der allhiefig gedruckten Wohlöbl. Pollicey-Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmässigen Auszug der allhiefig gedruckten erneuerten Pollicey-Ordnung von 1671. pag. 5. bis 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs-Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfasten Reichs-Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiefig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs-Tage, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds-Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. bis n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständniß] Verwandniß.



74

Fr Carl der Sechste von
Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs, König
in Germanien, zu Castilien, Ar-
ragon, Legion, beeder Sicilien,
zu Hierusalem, Hungarn, Böhem, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten,
Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sevi-
lien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia,
Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
Firmæ des Oceanischen Meers, Erz-Hertzog zu
Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant,
zu Neuyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Bür-
genberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Sala-
brien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu
Schwa-

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Rom. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Laufnitz, Befürster
Graf zu Baburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Syrdt, zu Kyburg, zu Bork, und zu Arthois,
Landgraf in Elß, Marggraf zu Kristani,
Graf zu Boziani, zu Hamur, zu Rouffillon, und
Veritania, Herr auff der Indischen Marck, zu
Portenau, zu Biscata, zu Molins, zu Salins, zu
Tripoli und zu Nechlen &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/das Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policeny Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet:

Num. 1.

Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselbsten,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wieder

der

Rechtlichen Fakultät

CONFIRMATION

des

und

Rechtlichen Fakultät

FUNDAMENTAL

der

PRIVILEGIORUM

der

DOCTORES

der

LICENTIATOS

der

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

der

der Universität zu Frankfurt am Main

1726

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

f. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren. Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rathß. Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640. erneuerten Policen. Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standß.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor. Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rathß, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so obngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels. Dienern, und allen andern Handwerckß. Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einzler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.



Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs: Gerichts: Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zweyten Bancf, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Rauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einlern, Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
scheiden disfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit obungeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rücker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden Hym. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und bengedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mayn im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorum und Licentiatorum gehorsam-
lich ziembliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
in

c

in

in allen ihren Punkten / Cläufulen / Inhalt / Meynung
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn /
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land. Vögten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vögten /
Pflegern / Berwesern / Ambtleuthen / Land. Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unfern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye. Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unserz lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis propriam
E. S. v. Glandorff mppria.

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, possibly a date or reference number, located in the upper right quadrant.



Handwritten text located below the circular stamp, possibly a signature or name.

Handwritten text at the bottom left of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Vertical handwritten text along the right edge of the page, possibly a marginal note or index reference.

76
gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen *,,, golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wambsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.

7. Von Grafen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policey-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmalen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policey-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policey-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensit Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burger-schafft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es seye gleich von der gemeinen Burger-schafft, oder den Geschlechtern mit todt abgehen würde,

* kein

b 2

sol

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingebohrne begütherte und nach der Reichs Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, deroselben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständnuß,] und dahero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinsüro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel Sachen, so keine peinliche Strass auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns, Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorhergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiesig, Wohlöbl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^m.

2. Den Extractum aus der allhiesig gedruckten Wohlöbl. Pollicey Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.

3. Den gleichmässigen Auszug der allhiesig gedruckten erneuerten Pollicey Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.

4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als

5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs Abschied von An. 1530. und

6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfaßten Reichs Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiesig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs Tage, Abschiede und Satzungen 2c. nebst

7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann

8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständnuß] Verwandtnuß.



Sir Carl der Sechste von
 Gottes Gnaden, Erwählter
 Römischer Kayser, zu allen Bei-
 ten Mehrer des Reichs, König
 in Germanien, zu Castilien, Ar-
 ragon, Legion, beeder Sicilien,
 zu Hierusalem, Hungarn, Böhem, Dalmatien,
 Croatiaen, Slavonien, Navarra, Granada,
 Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
 lien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murciaen,
 Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
 Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
 Firmæ des Oceanischen Meers, Erb- Herzog zu
 Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant,
 zu Fleyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
 zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Für-
 tenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Sala-
 brien, zu Athen und zu Theopatrien, Fürst zu

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Baburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Fyrdt, zu Kyburg, zu Bork, und zu Arthois,
Landgraf in Elß, Marggraf zu Cristani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Rouffillon, und
Veritania, Herr auff der Indischen Marck, zu
Portenau, zu Biscaya, zu Molins, zu Galins, zu
Tripoli und zu Nechlen ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/daß Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policeny Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet:

Num. I.

Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselben,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wieder

de

Städtischen Universität

CONFIRMATION

Erteilt in letzter Session

am

ersten März 1732

FUNDAMENTAL

Grundsätze

PRIVILEGIORUM

der

DOCTORES

und

LICENTIATOS

der

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

in

Frankfurt am Main

1732

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so

Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren- Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rathß. Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policcy-Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standß.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor- Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rathß, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so obngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels- Dienern, und allen andern Handwerckß-Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einsler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs: Gerichts: Schultheiß und Schöffen und andere Regiments: Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor: Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, &c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwenten Bancf, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste nahmhaftte Burger und Rauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels: Dienern und allen Handwercks: Leuthen soll &c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einzlern, Tagelöhnern und dergleichen Personen &c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen &c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hemdbern oder Brust: Tüchern zu tragen,

82
9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
scheiden disfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rucker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden Hhnn. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und bengedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

Sinn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorum und Licentiatorum gehorsam-
lich ziembliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Claulen / Inhalt / Meynung
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn /
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land. Vögten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vögten /
Pfleger / Verwesern / Ambleuthen / Land. Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr. besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unserß lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhr im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

83
Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. S. v. Glandorff mppria.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header in a historical script.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, located below the top section.



Handwritten text located below the circular stamp, possibly a signature or a note.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or a concluding note.

gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen * drei goldene Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wambsen zu tragen obverbotten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Rauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.
7. Von Grafen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policey-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmalen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policey-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß callirt und auffgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policey-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit obngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es seye gleich von der gemeinen Burgerschaft, oder den Geschlechtern mit todt abgeben würde,

* kein

b 2

sol

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, deroselben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständnuß,] und dahero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfüro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Threr in Civil- und Criminal Sachen, so keine peinliche Strass auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns-Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorbergängiger genauen Ueberlesung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiefig. Wohlöbl. Reformation part. I. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^{te}.
2. Den Extractum aus der allhiefig gedruckten Wohlöbl. Pollicen-Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmäßigen Auszug der allhiefig gedruckten erneuerten Pollicen-Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs-Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfaßten Reichs-Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiefig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs-Tage, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds-Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständnuß] Verwandtnuß.



Fr Carl der Sechste von
Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Bei-
ten Mehrer des Reichs, König
in Germanien, zu Castilien, Ar-
ragon, Legion, beeder Sicilien,
zu Hierusalem, Hungarn, Böhem, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Navarra, Branaten,
Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
lien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia,
Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
Firmæ des Oceanischen Meers, Erz-Herkzog zu
Oesterreich, Herkog zu Burgund, zu Brabant,
zu Heyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
zu Limburg, zu Lützenburg, zu Beldern, zu Sür-
fenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Cala-
brien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu
Schwa-

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Fyrdt, zu Kyburg, zu Bork, und zu Arthois,
Landgraf in Elß, Marggraf zu Cristani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Roussillon, und
Veritania, Herr auff der Windischen Mark, zu
Portenan, zu Biscaya, zu Molins, zu Salins, zu
Tripoli und zu Nechlen &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/daß Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policeny-Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränct werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet:

Num. I.

Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselben,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wieder

de

Rechtlichen Angelegenheiten

CONFIRMATION

dem in letzter Instanz

und

Rechtlichen Angelegenheiten

FUNDAMENTAL

und

PRIVILEGIORUM

de

DOCTORES

und

LICENTIATOS

de

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

bestehen

de dies 21. Junii 1712

Georg August

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so

Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

f. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren, Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rath, Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen-Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standes.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor-Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rathes, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so ohngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern, und allen andern Handwercks-Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

Soeigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einsler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs: Gerichts: Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, deren Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, zc.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwenten Banck, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Rauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Banck, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll zc.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einzlern, Tagelöhnern und dergleichen Personen zc.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen zc. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,

gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen * ... golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wambsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten
Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ring und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.
7. Von Grassen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policey-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmahlen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policey-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und auffgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policey-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von
Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es sene gleich von der gemeinen Burgerschaft, oder den Geschlechtern mit todt abgehen würde,

* kein

b 2

sol

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, dero selben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständtniß] und dahero besorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfüro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Criminal Sachen, so keine peinliche Straff auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns, Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorhergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiefig. Wohlöbl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^m.
2. Den Extractum aus der allhiefig gedruckten Wohlöbl. Policeny Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmäßigen Auszug der allhiefig gedruckten erneuerten Policeny Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfasten Reichs Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiefig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs Tage, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständtniß] Verwandtniß.

89
9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policien-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
scheiden dißfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rucker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden H. H. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und bengedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorem und Licentiatorem gehorsam-
lich ziemliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneueren und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Claufulen / Inhalt / Meynung
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn/
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Landvogten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vogten /
Pflegeren / Berwesern / Ambtleuthen / Land-Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermeyden / die ein
jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnmach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unserß lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

90
Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis propriam
E. S. v. Glandorff mppria.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header, written in a cursive script.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, located in the upper right quadrant.



Handwritten text below the circular stamp, possibly a signature or a note.

Handwritten text at the bottom left of the page, possibly a date or a reference.



Fr Carl der Sechste von
Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Bei-
ten Mehrer des Reichs, König
in Germanien, zu Castilien, Ar-
ragon, Legion, beeder Sicilien,
zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten,
Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
lien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia,
Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
Firmæ des Oceanischen Meers, Erz-Herkzog zu
Oesterreich, Herkog zu Burgund, zu Brabant,
zu Heyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Wür-
tenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Sala-
brien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu
Schwa-

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Lanßniz, Befürster
Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Nyrdt, zu Kyburg, zu Bork, und zu Arthois,
Landgraf in Elß, Marggraf zu Cristani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Rouffillon, und
Verifania, Herr auff der Indischen Marck, zu
Portenau, zu Biscacia, zu Molins, zu Salins, zu
Tripoli und zu Nechlen ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/das Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policeny Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Abdruck

Der

Kayserlichen Allergnädigsten

CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselben,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

1722

1722

Städtischen Rathschreiberei

CONFIRMATION

Quam in legibus publicis Imperii

1722

Städtischen Rathschreiberei

FUNDAMENTA

1722

PRIVILEGIORUM

1722

DOCTORES

1722

LICENTIATOS

1722

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTAT

1722

de hunc hunc hunc hunc

1722

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so
Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.
S. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren- Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rath, Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen-Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herds] und ersten Standes.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor- Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rathes, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so ohngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels- Dienern, und allen andern Handwercks- Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einzler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

b

Extract

[Herds] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs, Gerichts, Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, derer Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäz noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwenten Bancf, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Rauffleuth, so nicht mit der Ehen und Loth, sondern ins Groß handelt und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einzlern, Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,
gen,

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
scheiden dißfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rücker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden Hhnn. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens-Unter-
schriften und bengedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schafften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorum und Licentiorum gehorsam-
lich ziemliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental - Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Claufulen / Inhalt / Meynung
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn /
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land. Vogten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vogten /
Pflegeren / Berwesern / Ambtleuthen / Land. Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck lothigen Goldes zu vermenden / die ein
jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unseris lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse.

95
Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Andern Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. J. v. Glandorff mppria.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header in a historical script.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, located below the top section.



Handwritten text located below the circular stamp, possibly a signature or a note.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or a concluding note.

96
gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen *... golden Stück tragen, doch soll es ihnen zu Wämbsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renthen geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ding und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.

7. Von Grafen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policen-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmalen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policey-Ordnung zuwider, auß Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und aufgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policen-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burger-schafft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kaiserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es sene gleich von der gemeinen Burger-schafft, oder den Geschlechtern mit todt abgehen würde,

* kein

b 2

sol

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne be-
gütherte und nach der Reichs Constitution qualificirte Person, dabey
dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unter-
schied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach
verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestell-
ten Communen und Stadt Regimenten wohl und nützlich herkommen,
da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein,
dergleichen taugliche Subjecta zu finden, derselben auch in acht genom-
men werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl,
oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor
allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständnuß,] und dabero be-
sorgenden Parthenligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfüro Doctores, Advocatos,
und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß
Ihrer in Civil- und Criminal Sachen, so keine peinliche Straff auff sich
tragen, mit gefänglicher Thurns- Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorhergängiger genauen Überle-
sung und Collation, und zwar

1. Daß aus der An. 1611. gedruckten allhiesig. Wohlöbl. Refor-
mation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^m.
2. Den Extractum aus der allhiesig gedruckten Wohlöbl. Poli-
cen-Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmäßigen Auszug der allhiesig gedruckten erneuerten
Policen-Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg
beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs- Abschied
von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfaßten Reichs- Ab-
schied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiesig Schönwetterischen
Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs ge-
haltenen Reichs- Täge, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten
Abschieds- Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt
Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in al-
lem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort
Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex le-
gibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich
9. Nach

[Verständnuß] Verwandnuß.



Fr Carl der Sechste von
Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs, König
in Germanien, zu Castilien, Ar-
ragon, Legion, beeder Sicilien,
zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Navarra, Branaten,
Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
lien, Gardinien, Corduba, Corsica, Murciaen,
Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ
Firmæ des Oceanischen Meers, Erz-Hertzog zu
Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant,
zu Heyland, zu Steyer, zu Carnten, zu Crain,
zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Sür-
fenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Cala-
brien, zu Athen und zu Theopatrien, Fürst zu

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Befürster
Graf zu Babspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Fyrdt, zu Kyburg, zu Bork, und zu Arthois,
Landgraf in Elß, Marggraf zu Kristani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Rouffillon, und
Veritania, Herr auff der Indischen Marck, zu
Portenau, zu Biscaya, zu Molins, zu Galins, zu
Tripoli und zu Nechlen &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/daß Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policen, Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränct werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Num. I.

Abdruck
Der
Kaiserlichen Allergnädigsten
CONFIRMATION

Deren in legibus publicis Imperii

und der

Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn

FUNDAMENTAL-Gesetzen

enthaltenen

PRIVILEGIORUM

Für die

DOCTORES

und

LICENTIATOS

Der

JURISTEN und MEDICINISCHEN

FACULTÄT

dieselben,

de dato Wien 3. May 1712.

Gedruckt Anno 1726.

Wieder

22

Gelehrten Gesellschaften

CONFIRMATION

Das in folgenden Worten

und

Gelehrten Gesellschaften

FUNDAMENTAL-GRUNDSATZEN

der

PRIVILEGIORUM

der

DOCTORES

der

LICENTIATOS

der

JURISTEN UND MEDICINISCHEN

FACULTÄT

der

der Universität zu Frankfurt am Main

Gelehrten Gesellschaften

9. Nach der allhier zu Franckfurth An. 1577. errichteten Policen-
Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetterischen neuen Reichs-Ab-
schied-Edition wohl angesehen, und mit den vorgehenden Reichs-Ab-
scheiden disfalls collationiret habe, die Herren Doctores bey ihren in
vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelas-
sen worden: Ein solches habe ich Endes unterschriebener Notarius Cæ-
sareus publ. und Burger allhier auf vorhergängige ordentliche Requi-
sition Tit. Herrn Johann Nicolaus Rucker, J. U. D. und Advocati Or-
dinarii allhier, nebst meinen hierzu subrequirirten beyden Hhnn. Ge-
zeugen der Wahrheit zu Steuer, Krafft eigenhändiger Rahmens Unter-
schriften und bengedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets und Pett-
schaften hiermit solenniter attestiren sollen. Datum Franckfurth
am Mann im Jahr Christi 1711. den 23. Aprilis.

(L.S.) Johannes Christianus Stauber, Notarius Cæs.
Juratus ac Civis Francofurtensis attestor ut su-
pra mpr.

(L.S.) Joachim Müller / Notar. ut testis requisi-
tus mpr.

(L.S.) Philipp Jacob Scherer / Juris Cand. ut testis
requisitus mpr.

SAnn Wir dann gnädigst angesehen solch Ihr
der Doctorum und Licentiorum gehorsam-
lich ziemliche Bitte / so haben Wir mit wohl-
bedachtem Muth guten Rath und rechten
Wissen / solche in Legibus publicis und mehr bemeldter
Stadt Franckfurther Fundamental-Gesetzen enthalte-
ne Privilegia des von Seiten des Magistrats daselbst
darwider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohn-
gehindert / als wann Sie von Wort zu Wort für voll-
kommen exprimirt wären / gnädigst confirmiret erneuert
und bestättiget / thun das confirmiren / erneuern und
bestättigen dieselbe auch hiemit / und wollen / daß Sie
c in

in allen ihren Puncten / Claufulen / Inhalt / Meynung
und Begreiffungen / kräftig / mächtig und bündig seyn /
auch stat fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen werden sollen / und gebieten darauff allen und jeden
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prä-
laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
Land- Vogten / Hauptleuthen / Bisdomben / Vogten /
Pflegeren / Berwesern / Ambtleuthen / Land- Richtern /
Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des
Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seynd / insonderheit aber Bur-
germeister und Rath mehr- besagter Stadt Franck-
furth / daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey
oballegirten Privilegiis und dieser Unserer Kayserlichen
Confirmation, in Unserem Nahmen / und an Unserer
Statt schützen und handhaben / darwider nicht thun /
handlen / oder fürnehmen / noch das jemand andern zu
thun gestatten / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb
einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu eine Pön / nehmlichen
zwanzig Marck löthigen Goldes zu vermenden / die ein
jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb
in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben
Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis ohnnach-
lässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund
dieses Brieffs besieglet mit Unserem Kayserlichen an-
hängenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt
Wien / den dritten Tag Monaths May nach Christi
Unserß lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenrei-
chen Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zwölfften:
Unse-

Num. 1.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, so
Anno 1611. gedruckt worden/ p. 1. tit. 32.

§. 6. pag. 53.

Da auch die Personen der Zeugen eines ansehnlichen Ehren. Standes, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Rathß, Verwandten und dergleichen (auch die so in geistlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640.
erneuerten Policen-Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchsten [Herbs] und ersten Standß.

§. 4. So wollen und sollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unsere Burgermeister, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder &c.

§. 5. Die Doctores und Licentiaten, was Facultät sie sind, wie auch deren Weib und Kinder &c.

§. 6. Die Ehrbare Geschlechter, deren Vor. Eltern vor hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Rathß, wie auch die vornehmste nahmbaffte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künstler und vornehme Krämer, wie auch, so ohngefährlich dieses Standes sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels, Dienern, und allen andern Handwercks-Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer sind, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuth, Einzler, Tagelöhner und dergleichen Personen.

h

Extract

[Herbs] Grads.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten
Policey-Ordnung/ Pag. 5. erster Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs. Gerichts. Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Personen allhier, unsere Syndici und die Adelige Geschlechter, deren Vor-Eltern von hundert und mehr Jahren in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen, und sich solchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch Doctores und andere, so vermög der alten Policey-Ordnung je und alleweg im ersten Stand begriffen gewesen, 2c.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zwenten Bancf, so nicht im ersten Stand sind, wie auch die vornehmste namhafte Burger und Kauffleuth, so nicht mit der Ehlen und Loth, sondern ins Groß handeln und Wechsel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, so des Raths auff der dritten Bancf, item Notarii und Procuratores, Künstler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieses Stands sind, und in den andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen schlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern und allen Handwercks-Leuthen soll 2c.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwerker oder rechte Krämer sind, deren, wie nicht weniger Kutscher, Fuhrleuthen, Einslern, Tagelöhnern und dergleichen Personen 2c.

Extract des zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Abschieds.

Tit. Wie zwanzig Personen genommen 2c. und werden unter diese sechs Personen oder Rath, so aus der Ritterschafft Doctores oder Licentiaten sind, gerechnet.

Extract der zu Augspurg Anno 1500. errichteten
Ordnung von Überflüßigkeit der Kleider.

§. Und sonderlich sollen die von Adel, so nicht Ritter oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Brust-Tüchern zu tragen,

gen, abstellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doctores, zwei Unzen Silbers und nicht drüber in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten die nicht von Adel, Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, so sie noch nicht Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.

§. Item die von Adel, so Ritter oder Doctores sind, sollen * ... golden Stück tragen, doch soll es Ihnen zu Wambsen zu tragen ohnverboten seyn.

Extract der zu Augspurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.
2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.
3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.
4. Von Burgern in Städten, so vom Rath, Geschlechtern oder sonst fürnehmen Herkommens sind, und ihren Zins und Renten geleben.
5. Vom Adel.
6. Von Doctoren, dergleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, guldene Ding und anderes ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.
7. Von Grafen und Herren.

In der zu Augspurg 1548. errichteten Policen-Ordnung: Wird vorgesezte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmalen repetiret und bestättiget.

In dem zu Augspurg Anno 1551. errichteten Abschied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt, Flecken und Zünfften, so der Reichs-Policen-Ordnung zuwider, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnuß cassirt und auffgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policen-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngehindert gelassen.

Privilegia Doctoribus competentia recensirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & seqq.

Extract des zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es seye gleich von der gemeinen Burgerschaft, oder den Geschlechtern mit todt abgehen würde,

* kein

b 2

fol

soll an dessen oder derselben statt gleicher massen ein ander eingeborne begütherte und nach der Reichs-Constitution qualificirte Person, dabey dann graduirte Personen nicht ausgeschlossen seyn sollen, ohne Unterschied besetzt, und alsdann mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohl angestellten Communen und Stadt-Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, deroselben auch in acht genommen werde, doch dergestalten, daß von denen Limpurgern auff einmahl, oder zu einer Zeit mehr nicht als 14. Personen im Rath sich befinden, vor allen aber die Unformlichkeit der nahen [Verständnuß,] und dabero besorgenden Partheyligkeit vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags

Zum 69. soll auch E. E. Rath hinfüro Doctores, Advocatos, und andere privilegirte Personen soviel in Acht und Respect halten, daß Ihrer in Civil- und Criminal-Sachen, so keine peinliche Straff auff sich tragen, mit gefänglicher Thurns-Haftung verschonet werde.

Daß vorstehende Extracte nach vorbergängiger genauen Überlesung und Collation, und zwar

1. Das aus der An. 1611. gedruckten allhiesig. Wohlöbl. Reformation part. 1. tit. 32. fol. 53. gemachte Excerptum des §. VI^m.
2. Den Extractum aus der allhiesig gedruckten Wohlöbl. Policen-Ordnung von An. 1640. pag. 4. seqq. §. 4. 5. 6.
3. Den gleichmässigen Auszug der allhiesig gedruckten erneuerten Policen-Ordnung von 1671. pag. 5. biß 10.
4. Die beyde Extracten aus des Heil. Röm. Reichs zu Augspurg beschlossenen Abschieden von An. 1500. eben sowohl als
5. Den Auszug aus eben daselbst verhandelten Reichs-Abschied von An. 1530. und
6. Den Extract aus dem wiederum daselbst verfaßten Reichs-Abschied von An. 1548. aus der An. 1720. von allhiesig Schönwetterischen Wittib von neuem aufgelegten Edition, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs-Tage, Abschiede und Satzungen 2c. nebst
7. Dem aus denen allhier nach einem der Originalien gedruckten Abschieds-Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschaft der Stadt Franckfurth am Mayn von An. 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und sodann
8. Der allegirte Limnæus ad jus publicum an obcitirtem Ort Lib. 8. c. 8. n. 115. biß n. 129. verschiedene Privilegia Doctoralia ex legibus publicis Imperii abgehandelt und recensiret habe, auch endlich

9. Nach

[Verständnuß] Verwandtnuß.

Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hispani-
schen im Neundten / des Hungarischen und Böhemi-
schen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.



Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis propriam
E. S. v. Glandorff mppria.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Sir Carl der Sechste von
 Gottes Gnaden, Erwählter
 Römischer Kayser, zu allen Zei-
 ten Mehrer des Reichs, König
 in Bermanien, zu Castilien, Ar-
 ragon, Legion, beeder Sicilien,
 zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
 Croatien, Slavonien, Navarra, Branaten,
 Toledo, Valentien, Gallicien, Majorica, Sivi-
 lien, Gardinien, Corduba, Corsica, Murciaen,
 Siennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der
 Canarischen und Indianischen Inseln und Terræ
 Firmæ des Oceanischen Meers, Erz- Herzog zu
 Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant,
 zu Heyland, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain,
 zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Bür-
 fenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Sala-
 brien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu

Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-
graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Nabh-
ren, Ober- und Nieder-Laufnitz, Befürster
Graf zu Babspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Styrdt, zu Kyburg, zu Bork, und zu Arthois,
Landgraf in Elß, Marggraf zu Istriani,
Graf zu Boziani, zu Samur, zu Rouffillon, und
Veritania, Herr auff der Windischen Mark, zu
Portenau, zu Biscata, zu Molins, zu Galins, zu
Tripoli und zu Nechlen ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thuen kund
männiglich/daß Uns die Ehrsambe/Gelährte Unsere
und des Reichs liebe Getreue / N. N. Doctores und
Licentiati der Juristen und Medicinischen Facultät in Un-
serer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten Sie denen
Ihnen ertheilten in legibus publicis und bemeldter Stadt
Franckfurth mit denen Burgern errichteten Vertrag und
darnach heraus gegebenen Policcy-Ordnungen gegründe-
te Privilegia in viele Wege gefränckt werden wolten/mit ge-
horsamster Bitt: Wir ein solchem zu begegnen/erst angezo-
gene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Funda-
mental-Gesetzen enthaltene Privilegia, nebst dem daraus ent-
springenden Rang zu confirmiren gnädigst geruhen wol-
ten / wie Sie dann auch einen Extractum erstgedachter Pri-
vilegiorum produciret / so von Wort zu Wort also lautet :

Num. I.